

## **Hinweis auf die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (KA 1. Januar 2020 Nr. 3)**

Wir weisen auf die *Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen* im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (KA 1. Januar 2020 Nr. 3) hin. In der Rahmenordnung und in der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA 1. Januar 2020 Nr. 2), ist festgehalten, dass haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der gesetzlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im Sinne des § 30a BZRG (vgl. Anlage) vorlegen müssen. Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Vorlageverpflichtung eines erweiterten Führungszeugnisses finden sich in § 72a SGB VIII für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

Für das Bistum Trier wurde durch die Bistums-KODA eine weitere Rechtsgrundlage hinsichtlich der regelmäßigen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in § 5a KAVO iVm Anlage 22 zur KAVO geschaffen (KA 2024 Nr. 174):

**§ 5a KAVO - Geltung von arbeitsrechtlichen Normen im Zusammenhang mit dem Erlass der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* bestimmt:**

„Die Geltung von arbeitsrechtlichen Normen im Zusammenhang mit dem Erlass der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2), zuletzt geändert am 5. Oktober 2022 (KA 2022 Nr. 278), und der Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Anlage 22“.

**Anlage 22: Geltung von arbeitsrechtlichen Normen im Zusammenhang mit dem Erlass der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* enthält in Röm II. § 1 Absatz 1 folgende Vorgaben:**

**II. Regelungen zur Änderung oder Ergänzung von arbeitsrechtlichen Normen aus der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (nachfolgend: Rahmenordnung – RahmenO)**

### **§ 1 Regelungen zum Erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunftserklärung**

(1) In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen und in sonstigen Tätigkeitsbereichen, zu deren Aufgabe die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gehört, ist der Dienstgeber berechtigt, von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter regelmäßig die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu verlangen.“

Trier, im April 2026